

Tiergesundheit

Mit in Kraft treten des Tiergesundheitsgesetzes 2014 wurde das ehemalige Tierseuchengesetz abgelöst. Das neue Gesetz setzt verstärkt auf Vorbeugemaßnahmen bei der Bekämpfung von Tierseuchen und der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit. Vor dem Hintergrund der neuen Zielsetzung wurde der Name des Gesetzes geändert.

Die Tiergesundheit umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Überwachung der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Bestimmungen
- Registrierung von Tierbeständen nach der Viehverkehrsverordnung
- Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen
- Verfolgung und Ahndung tierseuchenrechtlicher Verstöße
- Genehmigung von regionalen Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sowie Freilandhaltungen von Schweinen
- Amtstierärztliche Bescheinigungen für Tiere im privaten Reiseverkehr und gewerblichen Transporten

Registrierung von Tierbeständen nach der Viehverkehrsverordnung

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Gehegewild, Kameliden und andere als die genannten Klautiere, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel sowie Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der Kreisverwaltung Bad Kreuznach mit einem Erhebungsbogen unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen.

Dauerhafte Änderungen, wie z.B. eine Aufstockung oder Dezimierung des Bestandes, das Abschaffen einer von mehreren gehaltenen Tierarten oder Anschaffen einer bisher noch nicht gehaltenen Tierart ebenso wie die Aufgabe der gesamten Tierhaltung muss angezeigt werden. Dieser Pflicht unterliegen neben landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen auch alle Nebenerwerb- und Hobbytierhaltungen.

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach teilt jedem Tierhalter nach Anzeige der Tierhaltung eine **Registriernummer** zu.

Kennzeichnung, Dokumentation und Meldepflichten

Die Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern sowie das Führen von Bestandsregistern sind in der Viehverkehrsverordnung geregelt.

Amtliche Kennzeichen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen werden vom Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. (LKV) auf Antrag an registrierte Tierhalter ausgegeben.

Meldungen an die nationale Tierdatenbank HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) können online vom Tierhalter vorgenommen werden oder mittels spezieller Meldekarten, die vom LKV ausgegeben werden, gemeldet werden.

Rinder:

- Rinder sind innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt mit zwei Ohrmarken zu kennzeichnen
- Die Geburt sowie jeder Zugang und Abgang von Rindern ist mit der Kennzeichnung und den Tierdaten innerhalb von sieben Tage an die Tierdatenbank Hi-Tier zu melden
- Für jedes im Bestand geborene Kalb wird vom LKV ein Rinderpass ausgestellt.
- Ein Bestandsregister, in dem alle Veränderungen im Rinderbestand unverzüglich eingetragen werden müssen, muss geführt werden
- Muster eines Bestandsregisters und Merkblatt zu Rindern sind auf der Homepage des LKV abrufbar

Schweine:

- Schweine sind spätestens mit dem Absetzen im Ursprungsbetrieb zu kennzeichnen
- Die Übernahme von Schweinen ist unter Angabe des Herkunftsbetriebes innerhalb von sieben Tagen an die Tierdatenbank Hi-Tier zu melden
- Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ist der Schweinebestand, der jeweils zum 01. Januar im Bestand vorhandenen Schweine nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm zu melden
- Ein Bestandsregister, in dem alle Veränderungen im Schweinebestand unverzüglich eingetragen werden müssen, muss geführt werden
- Muster eines Bestandsregisters und Merkblätter zu Schweinen sind auf der Homepage des LKV abrufbar

Schafe und Ziegen:

- Schafe und Ziegen sind innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, zu kennzeichnen
- Die Übernahme von Ziegen und Schafen ist unter Angabe des Herkunftsbetriebes innerhalb von sieben Tagen an die Tierdatenbank Hi-Tier zu melden
- Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ist der Bestand an Schafen und Ziegen, der jeweils zum 01. Januar im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten zu melden
- Ein Bestandsregister, in dem alle Veränderungen im Bestand der Schafe und Ziegen unverzüglich eingetragen werden müssen, muss geführt werden
- Muster eines Bestandsregisters und Merkblätter zu Schafen und Ziegen sind auf der Homepage des LKV abrufbar

Einhufer (Pferde, Ponys und Esel):

- Jeder Einhufer, der nach dem 01. Juli 2009 geboren wurde, muss mit einem elektronischen Transponder gekennzeichnet werden
- Für jeden Einhufer muss ein Pferdepass (Equidenausweis) von der Transponder ausgebenden Stelle ausgestellt werden, der bei Tod oder Schlachtung an die ausgebende Stelle zurück zu geben ist
- für Einhufer, die in einem Zuchtbuch eingetragen sind, können die Transponder bei dem anerkannten Zuchtverband, bei allen anderen Einhufern beim Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. bezogen werden
- Im Pferdepass muss vom Pferdebesitzer festgelegt werden, ob der Einhufer zur Schlachtung vorgesehen ist oder nicht
- Fohlen müssen spätestens am 31. Dezember des Geburtsjahres oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt gekennzeichnet werden, je nachdem, welche Frist später abläuft

Informationen zu weiteren Tierseuchen

BHV1

Das Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1) verursacht bei Rindern eine meist akut verlaufende, hoch ansteckende Erkrankung, die sich in zwei unterschiedlichen Krankheitsbildern zeigt. Die bevorzugten Zielorgane sind die Atmungsorgane (Respirationstrakt) und die Geschlechtsorgane (Genitaltrakt). Eine Besonderheit dieser Infektionskrankheit ist, dass ein infiziertes Tier lebenslang Virusträger bleibt, d.h. selbst nach Ausheilung der Krankheit scheiden Tiere, die erkrankt waren, weiterhin Virus aus und stecken gesunde Tiere an. Das Virus wird aerogen (Tröpfcheninfektion), während des Deckaktes oder durch infizierten Samen übertragen. Das Virus wird bei der respiratorischen Form über Nasen- und Augensekret sowie mit dem Kot ausgeschieden, bei der genitalen Form mit dem Samen.

Die BHV1-Infektion des Rindes ist eine anzeigepflichtige Tierseuche und wird mit der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) staatlich bekämpft. Nach jahrzehntelangen Bekämpfungsmaßnahmen wurde Rheinland-Pfalz mit Wirkung zum 05. Juli 2016 der Status als BHV1-freie Region (sogenannte Artikel 10-Region) von der EU zuerkannt. Mittlerweile ist seit dem 06. Juni 2017 ganz Deutschland als Artikel 10-Region anerkannt. Damit gehört Deutschland neben unter anderem Österreich, Schweiz, Dänemark und Finnland zu den Ländern, in denen die ergänzenden Garantien für BHV1 gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG im Handel mit Rindern gelten.

Um den Status als Artikel 10-Region aufrecht zu erhalten, muss die BHV1-Freiheit einer Region regelmäßig nachgewiesen werden. Hierbei sind die gesetzlichen Untersuchungspflichten von allen Rinderhaltern einzuhalten. Untersuchungen sind im Abstand von längstens zwölf Monaten durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ruht der BHV1-Status des Betriebes für maximal drei Monate bis die Untersuchung auf BHV1 nachgeholt wurde. Während des ruhenden BHV1-Status dürfen keine Rinder abgegeben und verbracht werden.

Um sich vor der Einschleppung einer BHV1-Infektion zu schützen, sollte jeder Rinderhalter Biosicherheitsmaßnahmen für seine Tierhaltung festlegen und umsetzen. Merkblätter hierzu sind auf der Homepage des Landesuntersuchungsamtes aufrufbar.

Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine für Haus- und Wildschweine hoch ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung, an der innerhalb kurzer Zeit in der Regel alle erkrankten Schweine sterben.

Nachdem die baltischen Staaten und Polen schon länger von der Krankheit betroffen sind, ist die Krankheit mittlerweile auch in weiteren europäischen Staaten wie unter anderem in Rumänien und Belgien nachgewiesen worden. Weiterhin sind mehrere asiatische Staaten wie China und Kambodscha mittlerweile betroffen.

Um das Risiko eines Eintrages in die Wildschweinpopulation in Deutschland zu vermindern und einen Ausbruch zeitnah zu entdecken, wurde vom Landesuntersuchungsamt eine tierseuchenrechtliche Anordnung zur Durchführung eines Monitoring für Rheinland-Pfalz erlassen. Hiernach haben alle Jagdausübungsberechtigten u.a. bei jedem gesund erlegten Wildschwein unter 30 kg Aufbruchgewicht bzw. bei jedem krank erlegten oder verendeten Wildschwein (auch nach Autounfällen), egal welchen Gewichts, Milz-Proben zu entnehmen, die dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz zur Untersuchung zuzusenden sind.

Um den Eintrag in die Hausschweinehaltungen zu verhindern, werden alle Schweinehalter auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Schweinehaltungshygiene-Verordnung) hingewiesen.

Insbesondere sind alle Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Hierzu zählen u.a. Benutzung von Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhe / Stiefel o.ä. an den Zugängen zu den Schweinehaltungen und eine wildschweinesichere Lagerung von Futtermitteln, Stroh u.a..

Die tierseuchenrechtliche Anordnung sowie Merkblätter und Probenbegleitscheine können auf der Homepage des Landesuntersuchungsamtes eingesehen werden.

Aviäre Influenza

Bei der Aviären Influenza, die auch als Geflügelpest oder Vogelgrippe bezeichnet wird, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Viruserkrankung.

Nach dem gehäuften Auftreten der Aviären Influenza im Winterhalbjahr 2016/17 in insgesamt 29 europäischen Ländern sowie weiteren Ländern weltweit wurde der hochpathogene Subtyp H5N8 alleine in Deutschland in über 1000 Fällen bei Wildvögeln sowie in über 100 Fällen bei gehaltenen Vögeln nachgewiesen. In Rheinland-Pfalz wurden nur einzelne Fälle nachgewiesen. Laut dem Friedrich-Löffler-Institut handelte es sich um die bisher schwerste und am längsten dauernde Geflügelpest-Epidemie.

Im Sommer und Herbst 2017 gab es nur noch vereinzelt Nachweise in Deutschland sowie einigen weiteren europäischen Ländern.

In wieweit zukünftig die Aviäre Influenza auftreten wird, ist nicht abzuschätzen. Vorsorglich sollte jeder Geflügelhalter Biosicherheitsmaßnahmen wie Desinfektionsmöglichkeiten, Schutzkleidung u.a. zum Schutz seiner Geflügelbestände etablieren. In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal auf die Anzeigepflicht jeder Geflügelhaltung ab dem 1. Tier hin.

Genehmigung von regionalen Veranstaltungen mit Tieren

Regionale Veranstaltungen aller Art mit Tieren sind der Kreisverwaltung Bad Kreuznach spätestens 4 Wochen vor Beginn mit dem Anmeldeformular anzuzeigen. Unter „regional“ fallen alle Veranstaltungen, deren Teilnehmer aus dem Kreis Bad Kreuznach sowie den direkt angrenzenden Kreisen kommen. Bei darüber hinausgehenden Teilnehmern (andere Kreise in Rheinland-Pfalz oder andere Bundesländer) ist die Veranstaltung beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz mit dem Anmeldeformular anzuzeigen.

Abweichend davon sind alle Veranstaltungen mit Hunden und Katzen mit Teilnehmern aus Deutschland formlos unter Angabe von

- Datum und Ort der Veranstaltung
- Angaben zur Art der Veranstaltung
- Veranstalter bzw. verantwortliche Person mit zustellfähiger Postanschrift
- Art, voraussichtliche Anzahl und Herkunft der teilnehmenden Tiere

bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach anzuzeigen. Bei darüber hinausgehenden Teilnehmern aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder aus Drittländern ist die Anzeige beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz mittels Anmeldeformular vorzunehmen.

Nähere Informationen sind auf der Homepage des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz abrufbar.

Heimtiere im Reiseverkehr

Seit dem 3.Juli 2004 gibt es innerhalb der Europäischen Union einen einheitlichen EU-Heimtierausweis, der bei Reisen zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Wiedereinreise in ein EU-Mitgliedstaat als Identitäts- und Impfnachweis für privat mitgeführte Hunde, Katzen und Frettchen gilt. Zum 29.Dezember 2014 wurden Neuerungen zum Schutz vor Missbrauch und Fälschungen eingeführt.

Der EU-Heimtierausweis ist ein amtliches Dokument und darf nur von ermächtigten Tierärzten ausgestellt werden. Im Kreis Bad Kreuznach sind dies zurzeit alle in freier Praxis niedergelassenen Tierärzte und deren angestellte Tierärzte.

- Der Heimtierausweis trägt eine Länderkennung und eine Identifikationsnummer
- Er darf nur für eindeutig gekennzeichnete Tiere ausgestellt werden (Transponder)
- Neben den Angaben zum Tier und seinem Besitzer werden dort alle Impfungen und z.T. Behandlungen mit Antiparasitika eingetragen
- Einträge zur Kennzeichnung eines Tieres und der durchgeführten Impfungen gegen Tollwut sind zu laminieren, um nachträgliche Änderungen zu verhindern
- Der Tierhalter hat die Angaben zu seiner Person mit Unterschrift zu bestätigen
- Darüber hinaus enthält der Ausweis Seiten mit vordruckten Gesundheitszeugnissen und Raum für Beglaubigungen

Sofern in dem Heimtierausweis eine gültige Impfung gegen Tollwut eingetragen ist, dürfen die Tiere innerhalb der EU reisen.